



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 1990

Nummer 41

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	31. 5. 1990	Überleitungsverordnung zum Fünften Landesbesoldungsänderungsgesetz	330
222	21. 5. 1990	Geschäftsanweisung für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im nord- rhein-westfälischen Teil des Bistums Münster; Bekanntmachung des Kultusministers	333
223	22. 5. 1990	Neunte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW	333
223		Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehr- ämter an Schulen vom 4. April 1990 (GV. NW. S. 258)	334
2251	30. 5. 1990	Neunte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten - 9. FrequenzVO NW -	335
	31. 5. 1990	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1991 (TSK-BeitragsVO 1991)	336

20320

Überleitungsverordnung zum Fünften Landesbesoldungsänderungsgesetz

Vom 31. Mai 1990

Aufgrund des Artikels II § 1 Abs. 1 des Fünften Landesbesoldungsänderungsgesetzes vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 199) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und den Kultusminister verordnet:

§ 1

(1) Die nach Artikel I des Fünften Landesbesoldungsänderungsgesetzes sich ergebenden Überleitungen in neue Ämter sind in der als Anlage beigefügten Überleitungsübersicht aufgeführt.

(2) Übergeleitet werden nur Beamte, denen von der beamtenrechtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde die dem neuen Amt zugeordneten und in der Überleitungsübersicht bezeichneten Funktionen am 31. Juli und 1. August 1990 nicht nur vorübergehend übertragen sind.

(3) Die Beamten führen die neuen Amtsbezeichnungen; die Änderungen der Amtsbezeichnungen sind ihnen mitzuteilen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Mai 1990

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schleußer

Anlage

Überleitungsübersicht

lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung/ Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe/Zulage	Neue Amtsbezeichnung/ Funktionsbezeichnung
1	Koordinatoren an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen		
1.1	Hauptlehrer - als Leiter einer Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -	A 13	Gesamtschulrektor - als Koordinator -
1.2	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -	A 13	- „ -
2	Koordinatoren lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben an einer Gesamtschule mit mindestens fünf Zügen in drei Jahrgangsstufen und zwei Abteilungen		
2.1	Oberstudienrat	A 14	Gesamtschulrektor - als Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben -
2.2	Realschulkonrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -	A 14	- „ -
2.3	Realschulrektor - einer Realschule mit bis zu 180 Schülern -	A 14	- „ -
2.4	Rektor - einer Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -	A 14	- „ -
3	Leiter einer Abteilung der Sekundarstufe I einer Gesamtschule		
3.1	Oberstudienrat	A 14	Gesamtschulrektor - als Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule -

lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung/ Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe/Zulage	Neue Amtsbezeichnung/ Funktionsbezeichnung
3.2	Realschulkonrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –	A 14	– „ –
3.3	Realschulrektor – einer Realschule mit bis zu 180 Schülern –	A 14	– „ –
3.4	Rektor – einer Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –	A 14	– „ –
3.5	Realschulkonrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern –	A 14 + 222,81 DM Amtszulage	Gesamtschulrektor – als Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule –
3.6	Realschulrektor – einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –	A 14 + 222,81 DM Amtszulage	– „ –
4	Leiter der Sekundarstufe II einer Gesamtschule		
4.1	Studiendirektor – als Fachleiter an Studienseminaren –	A 15	Direktor an einer Gesamtschule – als Leiter der Sekundarstufe II einer Gesamtschule –
4.2	Studiendirektor – als Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –	A 15	– „ –
5	Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit vier oder fünf Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I und mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen		
5.1	Realschulkonrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern –	A 14 + 222,81 DM Amtszulage	Gesamtschulrektor – als der didaktische Leiter einer Gesamtschule mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I –
5.2	Realschulrektor – einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –	A 14 + 222,81 DM Amtszulage	– „ –
6	Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder mit mindestens voll ausgebauter Sekundarstufe I		
6.1	Realschulrektor – einer Realschule mit mehr als 360 Schülern –	A 15	Direktor an einer Gesamtschule – als der didaktische Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1000 Schüler vorhanden sind –
6.2	Studiendirektor – als Fachleiter an Studienseminaren –	A 15	– „ –
6.3	Studiendirektor – als Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –	A 15	– „ –
7	Ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I und weniger als vier Zügen in drei Jahrgangsstufen		
7.1	Realschulkonrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern –	A 14 + 222,81 DM Amtszulage	Gesamtschulrektor – als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors an einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen der Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind –
7.2	Realschulrektor – einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –	A 14 + 222,81 DM Amtszulage	– „ –

lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung/ Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe/Zulage	Neue Amtsbezeichnung/ Funktionsbezeichnung
8	Ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und bis zu 1 000 Schülern oder mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen		
8.1	Realschulrektor – einer Realschule mit mehr als 360 Schülern –	A 15	Direktor an einer Gesamtschule – als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen –
8.2	Studiendirektor – als Fachleiter an Studienseminaren –	A 15	– „ –
8.3	Studiendirektor – als Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –	A 15	– „ –
9	Leiter einer Gesamtschule mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I und weniger als vier Zügen in drei Jahrgangsstufen		
9.1	Realschulrektor – einer Realschule mit mehr als 360 Schülern –	A 15	Gesamtschuldirektor – als Leiter einer Gesamtschule –
9.2	Studiendirektor – als Fachleiter an Studienseminaren –	A 15	– „ –
9.3	Studiendirektor – als Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –	A 15	– „ –
10	Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und bis zu 1 000 Schülern oder mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen		
10.1	Studiendirektor – als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums –	A 15 + 222,81 DM Amtszulage	Gesamtschuldirektor – als Leiter einer Gesamtschule –
11	Leiter einer voll ausgebauten Gesamtschule oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schülern		
11.1	Oberstudiendirektor – als Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –	A 16	Leitender Gesamtschuldirektor – als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schülern –
11.2	Oberstudiendirektor – als Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen –	A 16	– „ –
11.3	Oberstudiendirektor – als Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt –	A 16	– „ –
11.4	Oberstudiendirektor – als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern –	A 16	– „ –

222

**Geschäftsanweisung für Baumaßnahmen
der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände
im nordrhein-westfälischen Teil
des Bistums Münster**

Bekanntmachung des Kultusministers

Vom 21. Mai 1990

Das Bischöfliche Generalvikariat Münster hat nach Benehmen mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen eine Geschäftsanweisung für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster erlassen.

Gemäß der Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. Oktober 1924 (PrGS. S. 732) zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird der Beschluß des Bischöflichen Generalvikariats Münster nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 21. Mai 1990

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Besch

**Geschäftsanweisung für Baumaßnahmen
der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände
im nordrhein-westfälischen Teil
des Bistums Münster**

Vom 20. März 1990

Nach Benehmen mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erlasse ich aufgrund des § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (SGV. NW. 222) für die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster die folgende Geschäftsanweisung für Baumaßnahmen:

§ 1

Allgemeines

Die Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen haben bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen die von ihnen vertretenen Vermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände sparsam und wirtschaftlich zu verwalten, so daß diese nicht geschmälert werden und die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Baumaßnahmen

Baumaßnahmen i. S. dieser Geschäftsanweisung sind

- a) das Errichten und Herstellen,
- b) das Umbauen, Wiederherstellen und Erweitern,
- c) das Instandhalten und Instandsetzen,
- d) das Abbrechen

von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Innenräumen sowie Freianlagen.

§ 3

Genehmigungsbedürftige Beschlüsse zu Baumaßnahmen

Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen über

- a) Verträge, die Baumaßnahmen betreffen, deren Gegenstandswert im Einzelfall 10 000,- DM übersteigt,
- b) Verträge mit Architekten, Ingenieuren und Planern, die Baumaßnahmen vorbereiten oder beaufsichtigen, unabhängig von der Höhe des Honorars,
- c) Verträge, die Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Bauwerken und Bauwerksteilen betreffen, unabhängig von der Höhe der Gegenleistung

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der bischöflichen Behörde.

§ 4

Erwerb von Ausstattung und Einrichtung

Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen über Verträge für Ausstattung und Einrichtungsgegenstände bei der Durchführung von Baumaßnahmen bedürfen, wenn ihr Gegenstandswert im Einzelfall 10 000,- DM übersteigt, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der bischöflichen Behörde.

§ 5

Glocken, Orgeln und Kunstwerke

Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen über Verträge zum Erwerb oder zur Herstellung von Glocken, Orgeln und Kunstwerken bedürfen, unabhängig von der Höhe der Gegenleistung, der Genehmigung der bischöflichen Behörde. Dies gilt auch für Verträge über Wiederherstellung, Veränderung und Instandhalten beweglicher Kunstwerke.

§ 6

Anzeigepflicht

Die Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen sind verpflichtet, vor Abschluß von Verträgen i. S. der §§ 3, 4 und 5 dieser Geschäftsanweisung das Vorhaben der bischöflichen Behörde anzuzeigen, damit rechtzeitige Beratung erfolgen kann.

§ 7

Erlaß von Anordnungen

Die bischöfliche Behörde kann zur Regelung von Einzelheiten der von dieser Geschäftsanweisung betroffenen Rechtsgeschäfte und Beschlüsse Anordnungen erlassen.

Münster, den 20. März 1990

Der Bischof von Münster

In Vertretung

Dr. Thissen, Generalvikar

- GV. NW. 1990 S. 333.

223

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung NW
Vom 22. Mai 1990**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 und Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW - Vergabe-VO NW) vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1989 (GV. NW. S. 610), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft werden nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt. Sie werden nicht im Rahmen der Quoten nach § 7 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen.“

2. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Rangfolge der Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Grad der Ortsgebundenheit bestimmt.“

3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. für die Zulassung von Ausländern
- a) 6 vom Hundert im Studiengang Pharmazie, davon 2 vom Hundert für Bewerber mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) 8 vom Hundert in den übrigen Studiengängen, davon 3 vom Hundert für Bewerber mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung.“
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Der Anteil der Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vorbehaltenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. 6 vom Hundert für die Zulassung von Ausländern, davon 2 vom Hundert für Bewerber mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung.“
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Der Anteil der Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vorbehaltenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber.“
5. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Am Feststellungsverfahren darf jeder Deutsche und jeder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft teilnehmen, der eine Hochschulzugangsberechtigung für das Studium eines Studiengangs des besonderen Auswahlverfahrens besitzt oder als Schüler die letzte Jahrgangsstufe oder in entsprechender Weise ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht. Teilnahmeberechtigt ist auch ein Ausländer, der eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung für das Studium eines Studiengangs des besonderen Auswahlverfahrens besitzt oder als Schüler die letzte Jahrgangsstufe oder in entsprechender Weise ein Abendgymnasium oder Kolleg im Geltungsbereich des Staatsvertrages oder eine deutsche Auslandsschule besucht.“
6. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Ausländer“ die Worte „ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung“ eingefügt und wird das Zitat „§ 24 Abs. 1 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Die Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vorbehaltenen Studienplätze werden durch die Zentralstelle vergeben. Die Vergabe der Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorbehaltenen Studienplätze erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 5, 9, 11, 12 Abs. 3, 14, 17 Abs. 1 bis 5 und 7, 20 Abs. 1 und 21; in den Studiengängen des besonderen Auswahlverfahrens findet § 27 Abs. 1 und 3 bis 7 Anwendung.“
7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Betriebswirtschaft“ wird mit dem Fußnotenzeichen „2“ versehen.
 - b) In der Fußnote 2 werden die Worte „Sommersemester 1990“ durch die Worte „Wintersemester 1990/91“ ersetzt.
8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 Sätze 7 und 8 wird jeweils das Wort „Leibesübungen“ durch das Wort „Sport“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 Satz 1 werden hinter dem Klammervermerk die Worte und das Datum „und vom 16. Februar 1978“ eingefügt.

c) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, hat der Bewerber die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.“

Artikel II

Für die Studienplatzvergabe der gemäß Anlage 1 einbezogenen Studiengänge zum Wintersemester 1990/91 gilt die Vergabeverordnung NW mit folgender Maßgabe:

1. Die Quote nach § 12 Abs. 3 für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation wird unterteilt in einen Anteil für die Auswahl der Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus der Deutschen Demokratischen Republik und in einen Anteil für die Auswahl der übrigen Bewerber. Der Anteil an Studienplätzen für Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus der Deutschen Demokratischen Republik bemißt sich nach dem Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl derjenigen Bewerber, für die eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorzunehmen ist. Für die Quote nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
2. Bei der Berechnung der Wartezeit nach § 17 und der Bewerbungssemester nach § 27 werden Bewerber, welche die Hochschulzugangsberechtigung mit Abschluß der 12. Jahrgangsstufe der Schulausbildung erworben hat, so gestellt, als ob sie die Hochschulzugangsberechtigung erst nach Ablauf einer weiteren Jahrgangsstufe der Schulausbildung erworben hätten.

Artikel III

1. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1990 in Kraft.
2. Artikel I Nr. 1 gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1991/92.

Düsseldorf, den 22. Mai 1990

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

- GV. NW. 1990 S. 333.

223

Berichtigung

Betr.: Vierte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 4. April 1990 (GV. NW. S. 258)

In § 51 Abs. 4 Satz 1 muß das Komma hinter dem Wort „Realschule“ gestrichen und hinter das Wort „Unterrichtsfach“ gesetzt werden.

In § 53 Abs. 5 Satz 1 muß das Wort „keine“ gestrichen werden.

- GV. NW. 1990 S. 334.

2251

**Neunte Verordnung
über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten
– 9. FrequenzVO NW –
Vom 30. Mai 1990**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 494), wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet:

Senderstandort	Frequenz MHz	max. Strahlungs- leistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Waldbröl	106,9	1000	218	D
Nordkirchen	106,5	160	75	ND
Attendorn	106,7	100	114	ND
Moers	91,7	100	75	D

(2) Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung durch den Westdeutschen Rundfunk Köln für Hörfunk zugeordnet:

Senderstandort	Frequenz MHz	max. Strahlungs- leistung in KW	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Bonn	102,4	50	266	D
Kleve	103,7	2	193	ND
Langenberg	97,6	10	442	D
Münster	95,4	6	241	D
Nordhelle	102,7	35	481	D
Soest	100,9	10	236	ND

§ 2

Die Erste Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 1. FrequenzVO NW – vom 7. Juli 1987 (GV. NW. S. 254), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1989 (GV. NW. S. 244), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird

für den Senderstandort Wuppertal in der Spalte „Richtdiagramm“ die Angabe „ND“ durch den Buchstaben „D“ ersetzt.

§ 3

Die Dritte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 3. FrequenzVO NW – vom 26. April 1988 (GV. NW. S. 182), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 562), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird

für den Senderstandort Herne in der Spalte „max. Strahlungsleistung in W“ die Zahl „20“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

In § 1 Abs. 2 wird

in der Spalte „Senderstandort“ die Bezeichnung „Rheinbach“ durch die Bezeichnung „Bad Münstereifel“ und für diesen Standort in der Spalte „max. Strahlungsleistung in W“ die Zahl „160“ durch die Zahl „100“, in der Spalte „max. effektive Antennenhöhe in m“ die Zahl „64“ durch die Zahl „200“ und in der Spalte „Richtdiagramm“ die Angabe „ND“ durch den Buchstaben „D“ und

für den Senderstandort Hagen-Goldberg in der Spalte „max. Strahlungsleistung in W“ die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ und in der Spalte „Richtdiagramm“ die Angabe „ND“ durch den Buchstaben „D“

ersetzt.

§ 4

Die Vierte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 4. FrequenzVO NW – vom 5. Juli 1988 (GV. NW. S. 275), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 562), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird

für den Senderstandort Coesfeld in der Spalte „max. Strahlungsleistung in W“ die Zahl „160“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

§ 5

Die Achte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten - 8. FrequenzVO NW - vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 562) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird

für den Senderstandort Willich in der Spalte „max. Strahlungsleistung in W“ die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L. S.)

- GV. NW. 1990 S. 335.

**Verordnung
über die Beiträge an die Tierseuchenkasse
für das Jahr 1991
(TSK-BeitragsVO 1991)
Vom 31. Mai 1990**

Aufgrund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Tiere in Nordrhein-Westfalen werden die von den Tierbesitzern für das Jahr 1991 zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

1. Pferde

Beiträge werden nicht erhoben.

2. Rinder

in Beständen mit	1 bis	5 Tieren	je Bestand	10,00 DM
in Beständen mit	6 bis	50 Tieren	je Tier	2,70 DM
in Beständen mit	51 bis	100 Tieren	je Tier	2,90 DM
in Beständen mit	101 bis	200 Tieren	je Tier	3,10 DM
in Beständen mit	201 und mehr	Tieren	je Tier	3,30 DM

3. Schweine

in Beständen mit	1 bis	8 Tieren	je Bestand	5,00 DM
in Beständen mit	9 bis	19 Tieren	je Tier	0,60 DM
in Beständen mit	20 bis	300 Tieren	je Tier	0,80 DM
in Beständen mit	301 bis	500 Tieren	je Tier	1,10 DM
in Beständen mit	501 bis	750 Tieren	je Tier	1,80 DM
in Beständen mit	751 bis	1000 Tieren	je Tier	2,10 DM

in Beständen mit 1001 bis	1250 Tieren	je Tier	2,50 DM
in Beständen mit 1251 und mehr	Tieren	je Tier	2,90 DM

4. Schafe

Beiträge werden nicht erhoben.

5. Ziegen

Beiträge werden nicht erhoben.

(2) Bestand im Sinne der Verordnung sind alle Tiere einer Art, die in räumlichem Zusammenhang gehalten oder gemeinsam ver- und entsorgt werden.

§ 2

(1) Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr 1991.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die TSK-BeitragsVO 1990 vom 18. Juli 1989 (GV. NW. S. 449) außer Kraft; sie ist weiter für Beitragsforderungen aus dem Jahr 1990 anzuwenden.

Düsseldorf, den 31. Mai 1990

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1990 S. 336.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359